

# 21. Deutscher Familiengerichtstag

## 21. – 24. Oktober 2015

**AK Nr.:** 2  
**Thema:** **Unterhalt aus fiktiven Einkünften und Nutzungsvorteilen**  
**Leitung:** *Richter am OLG Dr. Michael Henjes, Oldenburg*

### Arbeitskreisergebnis

#### Unterhalt aus fiktiven Einkünften und Nutzungsvorteilen – objektiver Wohnvorteil

These 1:

Der objektive Wohnvorteil stellt ersparten Aufwand dar und nicht fiktives Einkommen.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 26; Nein: 10; Enthaltungen: keine.

These 2:

Der objektive Wohnvorteil ist in allen Unterhaltstatbeständen zugrunde zu legen. In einzelnen Unterhaltstatbeständen werden unterschiedliche Billigkeitskriterien angelegt.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 32; Nein: 1; Enthaltungen: 2.

Unterthese 2.1:

Beim Kindesunterhalt werden für die Anwendung des objektiven Wohnvorteils keine Unterscheidungen gemacht zwischen Mindestunterhalt und Regelunterhalt nach den weiteren Stufen der Düsseldorfer Tabelle.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 32; Nein: 2; Enthaltungen: 2.

Unterthese 2.2:

Es findet keine Unterscheidung zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern bei der Anwendung des objektiven Wohnvorteils statt.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 39; Nein: 0; Enthaltungen: 0.

These 3:

Der objektive Wohnvorteil bemisst sich nach der Marktmiete.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 37; Nein: 0; Enthaltungen: 1.

These 4:

Die Billigkeitsabwägung ist nicht nur von den Unterhaltstatbeständen, sondern auch von der jeweiligen Einzelfallprüfung abhängig.  
Abstimmungsergebnis: Ja 35; Nein: 0; Enthaltungen: 2.

Billigkeitskriterien können insbesondere sein:

Unterthese 4.1:

An liquiden Mitteln müssen bei Berücksichtigung eines objektiven Wohnvorteils mindestens die nach dem SGB II gewährten Barmittel erhalten bleiben.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 23; Nein: 10; Enthaltungen: 5.

Unterthese 4.1.1:

Obwohl die fiktiv zu erzielende Marktmiete über dem nach Ziffer 4.1 ermittelten Wohnwert liegt, besteht keine Vermietungsobliegenheit.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 3; Nein: 21; Enthaltungen: 11.

Unterthese 4.2:

Im Mangelfall ist der Gesichtspunkt langjähriges/ererbtes Familienheim ein Billigkeitskriterium.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 22; Enthaltungen: 4.

Unterthese 4.3:

Im Mangelfall ist der Gesichtspunkt familiäres Umfeld ein Billigkeitskriterium.  
Abstimmungsergebnis: Ja: 27; Nein: 1; Enthaltungen: 6.

Unterthese 4.4:

Die fiktiv zu erzielenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind kein allgemeines Billigkeitskriterium.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17; Nein: 13; Enthaltungen: 5.

These 5:

Kreditbelastungen beeinflussen die Höhe des objektiven Wohnvorteils wie folgt:

- Zinsen in der geleisteten Höhe;
- Tilgungsleistungen bei Miteigentum – mit Ausnahme des Kindesmindestunterhalts;
- bei Alleineigentum im Rahmen der zulässigen Altersvorsorge;
- beim Trennungunterhalt vollständig bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags soweit die Eheleute im gesetzlichen Güterstand lebten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 30; Nein: 0; Enthaltungen: 4.

### Unterhalt aus fiktiven Einkünften und Nutzungsvorteilen – Dienstwagen als Sachzuwendung

These 1:

Der Dienstwagen als Sachzuwendung des Arbeitgebers stellt Einkommen dar.

Abstimmungsergebnis: Ja: 40; Nein: 0; Enthaltungen: 0.

These 2:

Die Bemessung der Höhe der Sachzuwendung soll im Ausgangspunkt nach der im Steuerrecht anerkannten 1%-Methode unter weiterer Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen (insbesondere (Mehr-)Steuer und Sozialversicherung) erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 26; Nein: 2; Enthaltungen: 6.

Unterthese 2.1:

An liquiden Mitteln müssen bei Berücksichtigung des Dienstwagens als Sachzuwendung mindestens die nach dem SGB II gewährten Barmittel erhalten bleiben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22; Nein: 7; Enthaltungen: 4.

Unterthese 2.2:

Als Billigkeitskorrektiv sollen insbesondere die weiteren Erwägungen Berücksichtigung finden:

Unterthese 2.2.1:

Ergänzende Leistungen wie die Übernahme aller Benzinkosten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 33; Nein: 0; Enthaltungen: 2.

Unterthese 2.2.2:

Konkrete Vertragsverhältnisse (Arbeitsvertrag).

Abstimmungsergebnis: Ja: 33; Nein: 0; Enthaltungen: 2.

Unterthese 2.2.3:

Nachweis tatsächlich geringerer Privatfahrten

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 22; Enthaltungen: 6.

Unterthese 2.2.4:

Aufgedrängte Bereicherung durch die Größe des Fahrzeugs

Abstimmungsergebnis: Ja: 34; Nein: 0; Enthaltungen: 1.